



Datum / Referenz: 01.01.2015 / NA0010

Gesuch um Zuteilung von E.164-Nummernblöcke oder Kennzahlen

Grundsätzlich muss für jedes geplante Dienstangebot ein separates Zuteilungsgesuch für E.164 Nummern eingereicht werden. Dies gilt auch bei gleichartigen Dienstangeboten, die in unterschiedlichen, geografisch abgegrenzten Regionen angeboten werden.

Die Gesuchstellerin erklärt sich einverstanden, dass das BAKOM zur Vermeidung von Zuteilungskollisionen die bisherigen Inhaber von E.164 Nummern gemäss diesem Zuteilungsgesuch informiert.

Gestützt auf die Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)¹ ersucht die Gesuchstellerin um Zuteilung von E.164 Nummernblöcke oder Kennzahlen.

Gesuchstellerinadresse

Name²

Adresse²

PLZ, Ort²

Korrespondenzadresse

Gemäss Art. 4 Abs. 4 AEFV müssen Gesuchstellerinnen mit Sitz im Ausland eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnen.

Sprache

Deutsch Französisch Italienisch

Name

Adresse

PLZ, Ort

Kontaktperson

Tel.

E-Mail

Rechnungsadresse

Name

Adresse

PLZ, Ort

¹ SR 784.104

² Angaben werden im Falle der Zuteilung zusammen mit den zugeteilten E.164 Nummern öffentlich zugänglich gemacht.

Erbringung von Fernmeldediensten

Fernmeldedienststart²
Festnetzdienste
Mobile Fernmeldedienste
Mehrwertdienste
Sonderdienste

Kategorie²
Telefonie ISDN / PSTN / VoIP
Unternehmensweite Fernmeldenetze
GSM / UMTS
VPN Zugang
Verbindungssteuerungsadresse
(Routing Numbers)

Name des Dienstangebotes

Geografische Ausdehnung
Bitte die Netzgruppe angeben gemäss der
Aufteilung der E.164 Nummern³.
Zum Beispiel : Netzgruppe Zürich

Datum der Dienstaufnahme

Beschreibung des Dienstangebotes an die Abonnenten (z. B. Werbeprospekt) :

Dokument-Titel, Autor, Datum

Gesuch um Zuteilung von E. 164 Nummern⁴

Kennzahl⁴ :

Nummernblöcke :

- Anzahl Nummernblöcke⁴ : zu 10'000 Nummern

- Gewünschter Nummernbereich² :

Zusätzliche Angaben

Gemäss Beilage(n)

Geplante Anzahl Abonnenten nach :
- 12 Monate

- 36 Monate

Ort, Datum

Unterschrift

.....

³ Gemäss Technische und administrative Vorschriften für die Aufteilung der E.164 Nummern (SR 784.101.113 / 2.8)

⁴ Art. 4 Abs. 5 AEFV: Niemand hat Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Adressierungselemente.